

Antrag

der Abgeordneten Harald Terpe, Maria Klein-Schmeink, Elisabeth Scharfenberg, Kordula Schulz-Asche, Ekin Deligöz, Dr. Franziska Brantner, Katja Dörner, Kai Gehring, Uille Schauws, Tabea Rößner, Doris Wagner, Beate Walter-Rosenheimer und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Mehr Transparenz der Selbstverwaltung im Gesundheitswesen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Rund 194 Mrd. Euro wurden 2013 im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung ausgegeben. Davon stammen 11 Mrd. Euro aus Steuermitteln. Die Öffentlichkeit hat angesichts dieser enormen Summen ein Anrecht auf größtmögliche Transparenz und wirksame staatliche Aufsicht über die Körperschaften in der Selbstverwaltung der gesetzlichen Krankenversicherung. Schließlich werden diese Mittel von den gesetzlich Versicherten sowie den Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern aufgebracht. Überdies erfüllen die öffentlich-rechtlichen Körperschaften in der Selbstverwaltung der gesetzlichen Krankenversicherung eine zentrale Funktion. Sie entscheiden ganz maßgeblich über wesentliche finanzielle und rechtliche Rahmenbedingungen der Gesundheitsversorgung in Deutschland.

Die Bundesregierung hat dessen ungeachtet in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Bundestagsdrucksache 18/724) erkennen lassen, dass sie an weitergehenden Transparenz- und Aufsichtsregelungen für gesetzlich vorgesehene Körperschaften kein Interesse hat oder diese gar für nicht erforderlich hält. Dies betrifft neben einer gesetzlichen Verpflichtung zur Veröffentlichung der Jahresrechnungen und Haushaltspläne des GKV-Spitzenverbandes, der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, des Gemeinsamen Bundesausschusses und der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung auch eine Ausweitung des staatlichen Prüfrechts auf von den Selbstverwaltungskörperschaften zumindest mehrheitlich getragene Unternehmen. Die Position der Bundesregierung ist auch deswegen unverständlich, weil die Berichte über Unregelmäßigkeiten bei der Kassenärztlichen Bundesvereinigung verdeutlicht haben, dass ein solches Prüfrecht dabei helfen könnte, frühzeitig Fehlentwicklungen aufzudecken oder gar zu vermeiden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den

1. der GKV-Spitzenverband, die Kassenärztliche Bundesvereinigung, die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung und der Gemeinsame Bundesausschuss verpflichtet werden,

- ihre jeweiligen Jahresrechnungen und beschlossenen Haushaltspläne vollständig und für jedermann zugänglich zu veröffentlichen;
 - beabsichtigte Unternehmensgründungen und Unternehmensbeteiligungen der Rechtsaufsicht zur Genehmigung vorzulegen, wenn für die Gründung oder Beteiligung kein gesetzlicher Auftrag bestand;
2. das Prüfrecht der zuständigen Rechtsaufsicht auf vom GKV-Spitzenverband, von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, von der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung bzw. vom Gemeinsamen Bundesausschuss allein oder mehrheitlich getragene oder von diesen im gesetzlichen Auftrag gegründete Gesellschaften des Privatrechts ausgeweitet wird.

Berlin, den 20. Mai 2014

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

zu 1.

Mit der Regelung wird eine Pflicht zur Veröffentlichung der Jahresrechnungen und Haushaltspläne des Gemeinsamen Bundesausschusses, des Spitzenverbandes der Gesetzlichen Krankenversicherung, der Kassenärztlichen Bundesvereinigung sowie der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung geschaffen. Nach Auskunft der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 18/724) existiert bislang weder eine explizite Vorschrift, die die genannten Körperschaften zu einer derartigen Veröffentlichung verpflichtet, noch eine, die eine solche Veröffentlichung ausdrücklich untersagt. Da die genannten Körperschaften von sich aus bislang weder Haushaltsberichte noch Jahresrechnungen der Öffentlichkeit allgemein zugänglich gemacht haben, ist eine gesetzliche Verpflichtung notwendig.

Mit der Regelung wird ferner eine gesetzliche Verpflichtung für den Gemeinsamen Bundesausschuss, den Spitzenverband der Gesetzlichen Krankenversicherung, die Kassenärztliche Bundesvereinigung sowie die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung geschaffen, die Gründung von Unternehmen oder die Beteiligung an Unternehmen der zuständigen Rechtsaufsicht zur Genehmigung vorzulegen. Von diesen Körperschaften im gesetzlichen Auftrag zu gründende Unternehmen oder im gesetzlichen Auftrag erfolgende Unternehmensbeteiligungen sind hiervon ausgenommen. Eine vergleichbare Vorschrift existiert bereits in § 85 SGB IV für den Erwerb und das Leasen von Grundstücken sowie die Errichtung, Erweiterung und den Umbau von Gebäuden. Die Berichte über Unregelmäßigkeiten in der Kassenärztlichen Bundesvereinigung haben den gesetzgeberischen Handlungsbedarf deutlich gemacht. Danach hatte die Kassenärztliche Bundesvereinigung ein Unternehmen gegründet bzw. sich an einem solchen beteiligt, um den ungenehmigten Erwerb eines Gebäudes zu verschleiern.

Zu 2.

Mit der Regelung wird das bestehende Prüfrecht der zuständigen Rechtsaufsicht auf Unternehmen ausgeweitet, die sich in alleiniger oder zumindest mehrheitlicher Trägerschaft des GKV-Spitzenverbandes, der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung bzw. des Gemeinsamen Bundesausschusses befinden oder von diesen Körperschaften im gesetzlichen Auftrag gegründet wurden. Der einschlägige § 25 der Verordnung über das Haushaltswesen in der Sozialversicherung (SVHV) enthält lediglich die Pflicht zur Prüfung durch einen vom Unternehmen selbst bestellten Abschlussprüfer. Wie die Unregelmäßigkeiten in der Kassenärztlichen Bundesvereinigung zeigen, ist dies keineswegs gleichzusetzen mit einem Prüfrecht durch die zuständige Rechtsaufsicht.